



HRK 2003-004

Die Vizepräsidentin: Salome Zimmermann Oertli
Die Richter: Jost Gross; Michela Hohl Tattarletti
Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

Entscheid vom 19. Juli 2004

in Sachen

X., ..., Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt ...

gegen

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Division Personenverkehr, Recht, Wylerstrasse 121, 3000
Bern 65

betreffend

Schadenersatz, Genugtuung

Sachverhalt:

A.- X., geboren ..., trat am ... als Angestellter in der Funktion ... der Werkstätte ... (A) in den Dienst der Schweizerischen Bundesbahnen SBB (im Folgenden nur SBB) ein. Am 3. Februar 1997 verfügte die Direktion ... (B), dass X. ab 1. März 1997 in A mit Sonderaufgaben ohne Vorgesetztenfunktion betraut und unter Beibehaltung der bisherigen Einreihung (... Lohnklasse) zum Technischen Beamten umbenannt sowie direkt dem Vorstand der Werkstätte unterstellt werde. Ausserdem werde er vorderhand im Angestelltenverhältnis belassen und somit vorläufig nicht ins Beamtenverhältnis aufgenommen. Die Generaldirektion SBB wies die dagegen erhobe-

ne Beschwerde mit Entscheid vom 7. April 1998 ab. Ebenso fällte die Eidgenössische Personalrekurskommission (PRK) über die bei ihr anhängig gemachte Beschwerde am 27. August 1998 einen Abweisungsentscheid. Auch die dagegen beim Bundesgericht erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde blieb ohne Erfolg: das Bundesgericht wies diese mit Urteil vom 7. September 1999 ab.

B.- Seit dem 10. Februar 1997 stand X. aus gesundheitlichen Gründen zu 100 % ausser Dienst. Am 10. Dezember 1997 verfügte die Direktion Personal der SBB eine Reduktion des Lohnanspruchs um die Hälfte (zuzüglich den ungekürzten Ortszuschlag). Die Generaldirektion SBB wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 30. Juni 1998 ab. Die PRK erkannte hinsichtlich der bei ihr eingereichten Beschwerde am 21. Januar 1999 gleichermaßen auf Abweisung. Das Bundesgericht wies die darauf erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit Urteil vom 7. September 1999 ab.

C.- Mit Verfügung vom 17. Januar 2000 verfügte die Organisationseinheit R. die Auflösung des Dienstverhältnisses von X. auf den 30. April 2000 wegen gesundheitlicher Nichteignung. Mit Entscheid vom 29. Mai 2000 wies der Zentralbereich Personal der SBB die dagegen erhobene Beschwerde ab. Er legte das Auflösungsdatum neu auf den 30. Juni 2000 fest. X. führte dagegen Beschwerde bei der PRK, welche diese am 20. November 2000 abwies und den Entscheid des Zentralbereichs Personal der SBB bestätigte. Gegen diesen Entscheid reichte X. am 29. Dezember 2000 Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ein. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde nur insoweit ein, als die Streitfragen nicht bereits mit seinem Entscheid vom 7. September 1999 rechtskräftig entschieden worden waren und wies die Beschwerde im Übrigen mit Entscheid vom 18. April 2001 ab.

D.- Am 21. Dezember 2001 reichte X. beim Untersuchungsrichteramt des Kantons ..., Geschäftsstelle ..., gegen Behördenmitglieder, Organpersonen, Kader der Schweizerischen Bundesbahnen, gegen Beamte der Werkstättenleitung SBB (...) und gegen Unbekannt wegen ungetreuer Amtsführung, wiederholter Urkundenfälschung und eventuell einfacher Körperverletzung Strafanzeige ein. Diese wurde, soweit Delikte in Bundeskompetenz betroffen waren, am 25. Juli 2002 der Bundesanwaltschaft übermittelt. Die Bundesanwaltschaft nahm das Verfahren bezüglich der in ihrer Kompetenz liegenden Delikte mit Verfügung vom 30. April 2003 nicht anhand. Bezüglich der einfachen Körperverletzung und der mit ergänzender Anzeige vom 22. Juli 2002 geltend gemachten Störung des Eisenbahnverkehrs ist das Verfahren beim Untersuchungsrichteramt des Kantons ..., Geschäftsstelle ... noch hängig. Eine Ermächtigung gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes und seiner Behördenmitglieder vom 14. März 1958 (VG, Verantwortlichkeitsgesetz; SR 170.32) wurde bis heute nicht eingeholt.

E.- Am 21. Mai 2003 liess X. ein Schreiben an die SBB, Zentralbereich Personal, richten, in welchem er darlegte, es gehe um einen gut dokumentierten Fall von Mobbing und es sei ihm eine Genugtuungssumme zuzusprechen. Die SBB leitete dieses Schreiben am 25. Juni 2003 an das Bundesgericht weiter mit der Begründung, das Bundesgericht habe sich mit dem Vorwurf, die SBB hätten X. gemobbt, schon in früheren Verfahren befasst, und es liege nach der Auffas-

sung der SBB ein Revisionsgesuch nach Art. 136 – 144 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG; SR 173.110) vor. Mit Schreiben vom 2. Juli 2003 verwarf der Präsident der II. öffentlichrechtlichen Abteilung diese Auffassung. Der Genugtuungsanspruch möge zwar auf der gleichen Sachlage beruhen wie das bundesgerichtliche Urteil, sonst aber habe er nichts damit zu tun und beschlage jedenfalls nicht den gleichen Streitgegenstand. Die SBB müssten sich zu den geltend gemachten Ansprüchen äussern.

F.- Mit Verfügung vom 16. Juli 2003 wiesen die SBB das Gesuch um Leistung einer Genugtuungszahlung an X. wegen Mobbing ab, im wesentlichen mit der Begründung, der Anspruch sei in den beiden vom Bundesgericht entschiedenen Verfahren nicht geltend gemacht worden und sei daher nach Art. 20 Abs. 1 VG verwirkt. Selbst wenn der Anspruch nicht verwirkt sei, müsse das Gesuch abgewiesen werden, da der Mobbingvorwurf in den verschiedenen Verfahren geprüft und zurückgewiesen worden sei. Als Beschwerdeinstanz wurde in der Rechtsmittelbelehrung im Sinne eines Sprungrekurses wegen Vorbefassung des Zentralbereichs Recht der Vorsitzende der Geschäftsleitung der SBB, Y. aufgeführt.

G.- Am 11. September 2003 liess X. drei Schriftstücke einreichen: einerseits ein Schreiben an Y., in welchem er vorschlug, „über eine einfache und vergleichsweise finanzielle Lösung“ nachzudenken, andererseits eine Beschwerde an Y. und drittens die vorliegende Beschwerde an die Rekurskommission für die Staatshaftung (Rekurskommission, HRK). Mit Schreiben vom 29. September 2003 teilte der Leiter Konzernrecht der SBB X. mit, für die Schweizerischen Bundesbahnen bestehe keine Veranlassung sich auf eine „einfache und vergleichsweise finanzielle Lösung“ einzulassen und dass die Meinung geteilt werde, die HRK sei für die Behandlung der Beschwerde zuständig.

In der Beschwerde an die HRK verlangt X. (nachfolgend „der Beschwerdeführer“), die Verfügung vom 16. Juli 2003 sei aufzuheben und es sei dem Beschwerdeführer eine Summe von Fr. 2 Mio. zuzusprechen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der SBB. Er stützt sich im wesentlichen darauf, dass er als Folge des in der Arbeit erfahrenen Mobblings gesundheitliche und seelische Schädigungen hinzunehmen gehabt habe, für die er nun Entschädigung bzw. Genugtuung verlange. Nachdem er der Auffassung ist, der Sachverhalt und die Begründung des Anspruchs seien in verschiedenen aktenkundigen Stellungnahmen rechtsgenügend und umfassend dargelegt worden, verzichtet er in der Beschwerdeschrift auf dessen Darstellung.

H.- Mit Schreiben vom 16. September 2003 forderte der Präsident der HRK den Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenvorschusses auf. Mit Eingaben vom 19. September und 16. Oktober 2003 verlangte der Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters. Mit Zwischenverfügung vom 14. Oktober 2003 erteilte der Präsident der HRK mit Bezug auf die Verfahrenskosten die unentgeltliche Prozessführung, wies aber das Gesuch bezüglich der Beistellung eines unentgeltlichen Vertreters ab.

I.- Am 10. Dezember 2003 reichten die SBB innert erstreckter Frist ihre Vernehmlassung ein mit dem Antrag, es sei nicht auf die Beschwerde einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen, und die Verfügung vom 16. Juli 2003 sei zu bestätigen. Im wesentlichen wird ausgeführt, es handle sich um einen Anspruch aus dem (alten) Personalrecht der SBB, weshalb nach Art. 3 Abs. 2 VG die Anwendung des VG ausgeschlossen sei. Damit sei die Rekurskommission nicht zuständig. Falls die Rekurskommission zuständig sei, liege eine *res iudicata* vor bzw. seien die Ansprüche des Beschwerdeführers weder genügend substantiiert noch bewiesen.

K.- Am 15. Dezember 2003 gab die Vizepräsidentin der HRK den Parteien die Besetzung des Gerichtes bekannt und eröffnete ihnen die Möglichkeit, eine mündliche und öffentliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der (Europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) zu verlangen. Es folgten keine Einwendungen gegen die Besetzung des Gerichts, und eine mündliche und öffentliche Sitzung wurde nicht verlangt. Weil die SBB einen Vergleich ausschliessen, wird auch keine Vergleichsverhandlung durchgeführt.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die HRK wird - soweit entscheidungswesentlich - in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Gemäss Art. 10 Abs. 1 VG i.V.m. Art. 2 Abs. 3 der Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz vom 30. Dezember 1958 (SR 170.321) beurteilt die HRK Beschwerden gegen Verfügungen über streitige Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund aufgrund dieses Gesetzes. Nach Art. 3 Abs. 1 VG haftet grundsätzlich der Bund für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten. Fügt indes ein Organ oder ein Angestellter einer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten und ausserhalb der ordentlichen Bundesverwaltung stehenden Organisation in Ausübung der mit diesen Aufgaben verbundenen Tätigkeit Dritten oder dem Bund widerrechtlich Schaden zu, so haftet nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a VG für den einem Dritten zugefügten Schaden die Organisation nach den Art. 3 bis 6 VG.

Gemäss Art. 62 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) ist die Rekurskommission an die Begründung der Begehren nicht gebunden. Sie braucht sich nicht an die rechtlichen Überlegungen zu halten, welche dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegen oder welche die Parteien zur Begründung ihrer Anträge vorbringen. Die Untersuchungsmaxime und der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen gelten indessen nicht unbeschränkt. Zusätzliche Abklärungen zum Sachverhalt oder die Prüfung von weiteren Rechtsfragen muss die Beschwerdeinstanz von sich aus nur vornehmen, wenn sich entsprechende Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen oder den Akten erge-

ben (Entscheid der HRK vom 1. Dezember 2003 in Sachen I. [HRK 2003-003], E. 1b, mit Hinweis auf frühere Entscheide; BGE 119 V 349 E. 1a; 117 V 263 E. 3b; 117 Ib 117 E. 4a; 110 V 53 E. 4a; André Grisel, *Traité de droit administratif*, Bd. II, Neuenburg 1984, S. 927; André Moser, in: Moser/Uebersax, *Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen*, Basel und Frankfurt a.M. 1998, Rz. 1.8).

b) Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der SBB vom 16. Juli 2003. Die SBB sind eine ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Organisation im Sinne von Art. 19 VG. Die Verfügung stützt sich gemäss ihrem Titel („Verfügung gemäss Art. 10 VG; SR 170.32“) auf das Verantwortlichkeitsgesetz; dieses wird im Entscheid auch mehrmals zitiert. In ihrer Beschwerdeantwort hingegen führen die SBB in erster Linie aus, der Beschwerdeführer mache – wegen Eintritt der Verjährung nicht mehr einklagbare - Ansprüche aus seinem Arbeitsverhältnis geltend. Die Klage könne nicht auf das Verantwortlichkeitsgesetz gestützt werden, weshalb nicht darauf einzutreten sei.

Aus dem Schreiben vom 21. Mai 2003, mit welchem der Beschwerdeführer die Genugtuungsansprüche erstmals geltend machen liess, ergibt sich nicht, dass der Anspruch auf das Verantwortlichkeitsgesetz abgestützt wird. Der Beschwerdeführer lässt dort ausführen, „dass es auch im vorliegenden Fall um einen gut dokumentierten Fall von Mobbing geht, wofür meinem Mandanten eine Genugtuungszahlung zuzusprechen wäre.“ In der Beschwerde vom 11. September 2003 hingegen wird das Verantwortlichkeitsgesetz in den Ziffern 1.3 und 3.3.2 zitiert, und man muss auch anhand der Systematik von Ziffer 3.3.2 – 3.3.5 davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf das Verantwortlichkeitsgesetz abstützt.

c) Vorweg ist festzuhalten, dass sich allfällige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis des Beklagten nicht nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.200.1) richten würden. Dieses ist nämlich gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2000 über die Inkraftsetzung des Bundespersonalgesetzes für die SBB und über die Weitergeltung von Bundesrecht (Inkraftsetzungsverordnung BPG für die SBB; SR 172.220.112) für die SBB erst am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer wurde jedoch per 30. Juni 2000 aufgehoben, so dass allfällige Ansprüche aufgrund der Angestelltenordnung der SBB vom 2. Juli 1993 (AO SBB; R. 102.1) zu beurteilen wären.

d) Art. 3 Abs. 2 VG bestimmt, dass bei Tatbeständen, welche unter die Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse fallen, sich die Haftung des Bundes nach jenen besonderen Bestimmungen richtet. Diese Bestimmung, welche auch für Haftungsklagen nach Art. 19 VG Anwendung findet, wird nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung so verstanden, dass jene Entschädigungsregeln in ihrem Anwendungsbereich die allgemeine Regelung des Verantwortlichkeitsgesetzes verdrängen (Urteil des Bundesgerichts vom 18. Februar 2000 [5A.27/1999] E. 3a; BGE 115 II 243 E. 2b; 112 Ib 356 E.3a; 93 I 292 E. 2a). Voraussetzung für diese Verdrängung des Verantwortlichkeitsgesetzes durch andere Haftungsnormen des Bundes ist jedoch, dass solche Normen, welche die Haftpflicht in einem bestimmten Gebiet regeln, auch effektiv existieren (u.a. Tobias Jaag, *Staats- und Beamtenhaftung*, in: Koller/Müller/Rhinow/Zimmerli [Herausg.],

Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel und Frankfurt 1996, Teil 5, S. 8, Ziff. 25; ferner Grisel, a.a.O., S. 807; Jost Gross, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2. Auflage, Bern 2001, S. 21 ff.). Die AO SBB enthält jedoch keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten. Deshalb kommt das Verantwortlichkeitsgesetz auch im Zusammenhang mit arbeitsvertraglichen Beziehungen zur Anwendung (Entscheid der HRK vom 11. November 2002 i.S. B. [HRK 2002-005], E. 2b/bb). Unter der Geltung des Beamtengesetzes fanden denn auch in konstanter Rechtsprechung die Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 VG in Fällen Anwendung, in welchen der Kläger selber Beamter war oder gewesen war und zur Begründung seines Anspruchs geltend machte, er sei im Dienste von anderen Beamten in widerrechtlicher Weise behandelt worden (BGE 103 Ib 68 E. 3; BGE 93 I 73 f. E. 4; ferner Entscheid der PRK vom 21. Oktober 1999, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 64.36 E. 5). Diese Rechtsprechung findet auch ihre Stütze in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz, wonach lediglich Rückgriffsansprüche gegen einen Beamten nach Art. 7 VG und Verfügungen über die Haftung eines Beamten für Schaden nach Art. 8 VG der Beschwerde an die Personalrekurskommission unterliegen.

e) Da somit ein Anspruch aufgrund des Verantwortlichkeitsgesetzes geltend gemacht wird, ist die HRK für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

2.- a) Die SBB sind der Auffassung, die Frage, ob der Beschwerdeführer an seinem damaligen Arbeitsplatz in Werkstätte ... gemobbt worden sei, sei bereits Gegenstand der beiden früheren bundesgerichtlichen Verfahren (Urteil des Bundesgerichtes vom 7. September 1999, E. 6b/bb und Urteil des Bundesgerichtes vom 18. April 2001, E. 3c) gewesen und damit rechtskräftig entschieden; sie erheben somit die Einrede der res iudicata. Der Beschwerdeführer versteht zwar die geforderte Summe als Entschädigung bzw. Genugtuung wegen der schweren Verletzung seiner Persönlichkeit durch die Mobbing-Erfahrung, macht aber gleichzeitig geltend, die beiden Bundesgerichtsentscheide seien für die Beurteilung der vorliegenden Klage unbeachtlich.

b) Klageidentität liegt vor, wenn die gleichen Parteien dem Richter den gleichen Anspruch aus dem gleichen Entstehungsgrund erneut zur Beurteilung vorlegen. Der blosser Wortlaut der Rechtsbegehren ist nicht entscheidend. Massgebend ist vielmehr, ob auch dieselben Tatsachen und rechtserheblichen Umstände, mit denen der Kläger den Anspruch begründet, schon im Vorprozess zum Klagegrund gehörten (BGE 97 II 396 E. 4). Den SBB ist insofern zuzustimmen, dass die Tatsachen und rechtserheblichen Umstände in allen Prozessen identisch sind; alle zu beurteilenden Ansprüche stehen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beschwerdeführers in der A, anlässlich derer er nach seiner Auffassung gemobbt worden sein soll. Unterschiedlich ist hingegen das rechtliche Fundament der Klage, die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche: Während es in ersten Prozess um die Frage ging, ob die Zuweisung einer neuen Tätigkeit ohne Vorgesetztenfunktion rechtmässig gewesen sei, war Gegenstand des zweiten Verfahrens die von den SBB verfügte Lohnreduktion. Im dritten Prozess ging es um die Zulässigkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Alle drei Rechtsfragen sind nicht identisch mit den im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen. Dies ergibt sich auch daraus, dass an der materiellen Rechtskraft grundsätzlich nur das Dispositiv, nicht aber die

Erwägungen teil haben (BGE 121 III 477 f. E. 4a mit Hinweisen; 81 I 8) und zeigt sich deutlich schon darin, dass für die Beurteilung der Ansprüche unterschiedliche Rechtgrundlagen gelten (AO SBB bzw. VG) und unterschiedliche Rekursinstanzen zuständig sind (Eidgenössische Personalrekurskommission bzw. Rekurskommission für die Staathaftung).

c) Die Einrede der *res iudicata*, die von den SBB vorgebracht wird, muss somit verworfen werden, und es ist auf die form- und fristgerechte Eingabe des Beschwerdeführers einzutreten.

3.- a) Gemäss Art. 20 Abs. 1 VG erlischt die Haftung des Bundes, wenn der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle nach zehn Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung des Beamten. Diese Verwirkungsbestimmung bezieht sich auch auf Haftungsansprüche nach Art. 19 VG, das heisst im Rahmen der Verantwortlichkeit von ausserhalb der Bundesverwaltung stehenden Organisationen.

Art. 20 Abs. 1 VG ist entsprechend der ähnlich lautenden Bestimmung von Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, OR; SR 220) auszulegen. Demnach verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung in einem Jahr vom Tag hinweg, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet. Praxisgemäss beginnt die relative Verjährungsfrist mit der tatsächlichen Kenntnis des Verletzten (oder seines Vertreters) vom Schaden und von der Person des Haftpflichtigen zu laufen; „Kennen-müssen“ reicht nicht (BGE 111 II 57 f. E. 3a). Dem Geschädigten müssen alle tatsächlichen Umstände bekannt sein, die geeignet sind, eine Klage zu veranlassen und zu begründen (BGE 111 II 57 E. 3a; 108 Ib 98 E. 1b; 96 II 41 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts vom 12. September 2000 [2C.1/1999] E. 3a mit Hinweisen) oder mit anderen Worten: Kenntnis hat, wer die schädlichen Auswirkungen der unerlaubten Handlung so weit kennt, dass er in der Lage ist, für alle Schadensposten auf dem Prozessweg Ersatz zu verlangen (BGE 114 II 256 E. 2a; zum Ganzen: Entscheid der HRK vom 15. Februar 2002, veröffentlicht in VPB 66.52 E. 4a).

b) Die SBB halten in ihrer Verfügung dafür, dass der Anspruch verjährt sei, weil der Beschwerdeführer bereits in seiner Beschwerdeschrift vom 7. Januar 1998 Mobbing geltend gemacht habe. In der Beschwerdeantwort machen die SBB die Verjährung aufgrund von Art. 20 Abs. 1 VG nicht mehr geltend, weil sie davon ausgehen, das Begehren stütze sich auf das damalige Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers mit den SBB, und für die Verjährung sei Ziff. 73 Abs. 1 AO SBB massgebend. Der Beschwerdeführer lässt ausführen, es sei keine Verwirkung eingetreten; auf die einzelnen vorgebrachten Argumente wird im Folgenden eingegangen.

Es ist unbestritten, dass es sich bei der einjährigen Frist von Art. 20 Abs. 1 VG um eine Verwirkungsfrist handelt (BGE 126 II 150 f. E. 2; 86 I 64 E. 5; Entscheid der HRK vom 15. Februar 2002, veröffentlicht in VPB 66.52 E. 4b). Auch die Verwirkung gemäss Art. 20 Abs. 1 VG ist jedoch, wo der Staat Schuldner einer öffentlich-rechtlichen Forderung ist, gemäss Praxis nicht

von Amtes wegen zu berücksichtigen, sondern nur, wenn das Gemeinwesen einen entsprechenden Einwand erhebt (vgl. Gross, a.a.O., S. 373). Nachdem sich die SBB in der Verfügung ausdrücklich auf Art. 20 Abs. 1 VG und in der Beschwerdeantwort auf andere Verjährungsnormen berufen haben, muss die Frage, ob die Klage verwirkt sei, geprüft werden.

c) Die letzte Tatsache, die zur behaupteten Schädigung und Persönlichkeitsverletzung führten konnte, hat sich mit Aufhebung des Dienstverhältnisses per 30. Juni 2000 ereignet, spätestens jedoch mit dem Erlass des Bundesgerichtsentscheides vom 18. April 2001. Seit dann weiss der Beschwerdeführer, dass seine Entlassung rechtmässig war. Danach haben sich keine neuen Tatsachen mehr ereignet, und für den Beginn des Fristenlaufs ist lediglich auf die Kenntnis der tatsächlichen Umstände abzustellen (oben E. 3a), nicht aber auf deren rechtliche Würdigung durch allfällige damit befasste Gerichts- oder Verwaltungsorgane. In jenem Zeitpunkt waren auch die finanziellen Einbussen, die für den Beschwerdeführer aus der vorzeitigen Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit den SBB resultierten, berechenbar. Von dann an konnte er die Arbeitslosenentschädigung, die er erhalten würde, berechnen und ebenso allfällige reduzierte Pensionsansprüche, d.h. jene Posten, die der Beschwerdeführer in Ziff. 4 seiner Beschwerdeschrift der Entschädigungsforderung zugrunde legt. Aus den Akten ergibt sich weiter, dass der Beschwerdeführer mit der Auszahlung seines Pensionskassenguthabens am 1. Februar 2002 sich bei den ... Versicherungen eine Leibrente mit Einmaleinlage gekauft hatte. Damit stand spätestens dann auch sein Rentenausfall fest. Ebenfalls spätestens seit jenem Zeitpunkt wäre ein allfälliger Kausalzusammenhang zwischen der Kündigung und den genannten Einbussen bekannt. Der Beschwerdeführer macht keinerlei Ausführungen dazu, dass sich sein Gesundheitszustand seit dem Erlass des Bundesgerichtsentscheides vom 18. April 2001 erneut verschlechtert habe, in welchem Fall man allenfalls davon ausgehen könnte, dass die Schädigung noch nicht abgeschlossen sei und die Verwirkungsfrist noch gar nicht oder erst später zu laufen begonnen hätte (dazu Heinz Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 3. Auflage, Zürich 2003, N 1614, 1626). Dass der Beschwerdeführer noch heute unter der Mobbingferfahrung leide, wie dies ausgeführt wird, genügt nicht.

4.- a) Der Beschwerdeführer beruft sich - zur Begründung, weswegen keine Verwirkung des Anspruchs eingetreten sei - darauf, dass der Aspekt der Widerrechtlichkeit noch heute eine offene Frage darstelle, da die entsprechenden strafrechtlichen Abklärungen noch im Gange seien und verweist dabei auf die vom Beschwerdeführer eingereichten Strafanzeigen.

b) Diese Argumentation geht aus zwei Gründen fehl. Zum einen müssen dem Geschädigten, wie bereits ausgeführt, lediglich alle tatsächlichen Umstände bekannt sein, die geeignet sind, eine Klage zu veranlassen und zu begründen und nicht deren rechtliche Würdigung durch damit befasste Staatsorgane. Zum anderen stimmt der Begriff der Widerrechtlichkeit nach Art. 3 Abs. 1 VG mit demjenigen nach Art. 41 OR überein (BGE 123 II 582 E. 4d/bb mit Hinweisen; Entscheid der HRK vom 5. November 2001, publiziert in VPB 66.51 E. 3a). Nach der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie ergibt sich die Widerrechtlichkeit einer schädigenden Handlung daraus, dass entweder ein absolutes Recht des Geschädigten beeinträchtigt wird, ohne dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (Erfolgsunrecht), oder eine reine Vermögensschädigung durch

Verstoss gegen eine Norm bewirkt wird, die nach ihrem Zweck vor derartigen Schäden schützen soll (Handlungsunrecht; BGE 123 II 581 E. 4c mit Hinweisen; Gross, a.a.O., S. 188). Absolute Rechte sind u.a. das Leben, der Leib, die Persönlichkeit, das Eigentum usw. (Rey, a.a.O., N 686 ff.). Nach bundesgerichtlicher Auffassung liegt auch im Bereich der Staatshaftung Widerrechtlichkeit vor, wenn ein absolutes Rechtsgut verletzt wird; eine zusätzliche Ordnungswidrigkeit oder eine Amts- oder Dienstpflichtverletzung ist diesfalls nicht erforderlich (Entscheid der HRK vom 5. November 2001, veröffentlicht in VPB 66.51 E. 3a; BGE 123 II 577, 581 E. 4c). Nachdem sich der Beschwerdeführer darauf beruft, dass sich die geltend gemachte Summe als Entschädigung bzw. Genugtuung „wegen der schweren Verletzung seiner Persönlichkeit durch die Mobbing-Erfahrung“ verstehe (Ziff. 4 der Beschwerdeschrift), braucht nicht weiter geprüft zu werden, ob weitere Rechtsnormen verletzt sind; die Verletzung der Persönlichkeit ist per se widerrechtlich.

Anzumerken bleibt, dass die Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 30. April 2003 die vom Beschwerdeführer initiierten Verfahren betreffend ungetreue Amtsführung und Urkundenfälschung im Amt nicht an Hand genommen hat. Noch hängig ist das Verfahren bei den Behörden des Kantons ..., Geschäftsstelle ... wegen einfacher Körperverletzung und Störung des Eisenbahnverkehrs. Eine Verletzung von Art. 238 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) würde bezüglich der geltend gemachten Ansprüche keine Widerrechtlichkeit begründen, ist doch mit „Verkehr“ im Sinne dieser Norm nur die „Abwicklung des technischen Vorgangs des Verkehrs“ gemeint, nicht auch der administrative und kommerzielle Betrieb der Eisenbahn, zu dem der Beschwerdeführer zählt (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 5. Auflage, Bern 2000 N 18 zu § 32; Stephan Trechsel, Schweizerisches Strafrecht, Kurzkommentar, 2. Auflage, Zürich 1997, N 3 zu § 238 StGB; BGE 72 IV 69 f.). Die Körperverletzung wird wohl haftpflichtrechtlich durch die Persönlichkeitsverletzung konsumiert. Die Frage muss aber nicht entschieden werden, weil das Verantwortlichkeitsgesetz für Ansprüche nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 eine Art. 60 Abs. 2 OR entsprechende Bestimmung nicht kennt (BGE 126 II 157 E. 4 b/ bb; Jaag, a.a.O., N 168) und es somit für die Frage der Verwirkung irrelevant ist, ob eine solche vorliegt. Damit kann sich der Beschwerdeführer nicht darauf berufen, dass die Widerrechtlichkeit erst mit dem Abschluss des Strafverfahrens feststehe. Vielmehr würde sich eine Persönlichkeitsverletzung aus dem behaupteten Mobbing selber ergeben, d.h. die Widerrechtlichkeit wäre spätestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Beschwerdeführers bei den SBB, d.h. spätestens am 30. Juni 2000 eingetreten.

5.- Der Beschwerdeführer machte die Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche erstmals mit Schreiben vom 21. Mai 2003, d.h. mehr als ein Jahr nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 18. April 2001, aber auch mehr als ein Jahr seit der Auszahlung seines Pensionskassenguthabens geltend. Damit sind die Ansprüche nach Art. 20 Abs. 1 VG verwirkt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Der Einwand, dass die zahlreichen aktenkundigen Stellungnahmen und Zeitungsberichte des Beschwerdeführers, in denen auch die Frage nach einer Entschädigung bzw. Genugtuung

aufgeworfen worden seien, auf direktem Weg an die Organe der SBB gelangt seien und die Forderung des Beschwerdeführers deshalb bereits als deponiert zu gelten habe, ist nicht zu hören. Zeitungsberichte können zum vornherein nicht als Begehren nach Art. 21 VG betrachtet werden, weil sie sich nicht an die in diesem Artikel vorgesehene bzw. nach Art. 19 VG zuständige Instanz richten. Aber auch die übrigen Stellungnahmen des Beschwerdeführers enthalten kein ausdrückliches Begehren um Schadenersatz bzw. Genugtuung, geschweige denn eine Bezifferung der geforderten Summe.

6.- a) Im Übrigen bleibt anzumerken, dass die Beschwerde auch hätte abgewiesen werden müssen, weil die Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 2 Mio. in keiner Weise substantiiert ist. Weder die Beschwerdeschrift noch die Beilagen enthalten eine entsprechende Aufstellung oder irgendwelche andere Anhaltspunkte. Die Verweisung auf den Bundesgerichtsentscheid vom 18. April 2003 tut in diesem Zusammenhang nichts zur Sache. Es ist nicht Aufgabe der Rekurskommission, den Sachverhalt vollkommen neu zu erforschen (Moser, a.a.O., N 1.6). Aus den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 13 VwVG) folgt, dass die Parteien gerade bei Verfahren, die sie auf eigenes Begehren auslösen und darin eigene Rechte geltend machen, die wesentlichen Tatsachen in ihren Eingaben selber darlegen müssen.

b) Auch was die geforderte Genugtuungsleistung anbelangt, enthält die Beschwerdeschrift keinerlei detaillierte Ausführungen zur Verletzungshandlung selber, aber auch nicht zum Verschulden des Beamten und zur besonderen Schwere der Verletzung, welche nach Art. 6 Abs. 2 VG für die Zusprechung einer Genugtuung wegen Verletzung der Persönlichkeit zusätzlich Voraussetzung sind. Insbesondere ist die Verweisung auf Rechtsschriften in anderen Verfahren, wie sie der Beschwerdeführer mehrmals vornimmt, ungenügend. Die Rekurskommission ist auch hier nicht gehalten, nach Anhaltspunkten zu forschen.

7.- Nachdem dem unterliegenden Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 14. Oktober 2003 mit Bezug auf die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege erteilt worden ist, ist er trotz Unterliegens davon befreit, Verfahrenskosten zu bezahlen (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Parteientschädigungen werden in Anbetracht von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) keine zugesprochen.

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Rekurskommission für die Staatshaftung

erkannt:

1. Die Beschwerde von X., ..., vom 11. September 2003 wird abgewiesen, und der Entscheid der Schweizerischen Bundesbahnen SBB, Division Personenverkehr, vom 16. Juli 2003 wird bestätigt.
2. Für das Verfahren vor der Eidgenössischen Rekurskommission für die Staatshaftung werden keine Kosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Dieser Entscheid wird dem Vertreter des Beschwerdeführers und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden (Art. 97 ff. OG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Rekurskommission
für die Staatshaftung

Die Vizepräsidentin:

Salome Zimmermann Oertli

Die Gerichtsschreiberin:

Sonja Bossart